Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VI. Jahrgang. Berlin, 1. Februar 1895. Nummer 3.

Diese Zeitschrift erscheint am 1 und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät S. 65. — Ertheilung der Ermächtigung zur Beurkundung des Personenstandes an den Stationschef v. Elz für den Amtsbezirk Langenburg (Ostafrika) S. 68; desgleichen an den stellvertretenden Landeshauptmann v. Puttkamer für den Amtsbezirk Kamerun S. 68. — Genehmigung der zollfreien Einfuhr von Düngungsmitteln in Ostafrika S. 68. — Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für Togo, betreffend Zollermäßigung für eingeführte Waaren der Missionsgesellschaften S. 68. — Personalien S. 69.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 69. — Deutsch-Ostafrika: Bericht des Kompagnieführers Herrmann über seinen Zug nach Konko S. 70; desgl. des Kompagnieführers Langheld über einen Zug nach Ruhanda S. 71. — Zur Forschungsreise Oskar Neumanns S. 74. — Gutachten über Kaffee der Plantage Aguelo S. 75. — Kamerun: Verwendung von Haandeleuten als Plantagenarbeiter S. 75. — Togo: Bericht des Lieutenants v. Doering über seine Reise nach dem Bassa S. 75. — Misahöhe S. 76. — Deutsch-Südwestafrika: Aus Omaruru S. 77. — Aus Okahandja S. 79. — Ueber Hendrik Witboói S. 81. — Ethnographische Sammlung S. 81. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 81. — Aus fremden Kolonien: Grenzabkommen zwischen Frankreich und dem unabhängigen Kongostaat S. 82. — Das Niger-Coast-Protektorat im Jahre 1892 S. 83. — Kämpfe der Engländer gegen den Häuptling Nanna von Brohemie am Beninfluß S. 84. — Das Baumwollengeschäft in Bombay im Geschäftsjahre 1893/94 S. 86. — Verschiedene Mittheilungen: Die emetinfreie Ipecacuanhawurzel, ein wichtiges Heilmittel gegen Dysenterie S. 87. — Die zoologische Sammlung des Königlichen Museums für Naturkunde zu Berlin S. 89. — Litterarische Besprechungen S. 89. — Litteratur-Verzeichniß S. 90. — Schiffsbewegungen S. 90. — Verkehrs-Nachrichten S. 91. — Fahrplan der deutschen Ostafrika-Linie für 1895 S. 92. — Anzeigen S. 96.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät.

Vom 5. Mai 1894.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, es für zweckmäßig befunden haben, die Auslieferung der Verbrecher zwischen gewissen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät durch einen Vertrag zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zweck mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,

Allerhöchstihren Staatsminister, Paul Grafen v. Hatzfeldt-Wildenburg, Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler ꝛc. ꝛc.,

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Empress of India, considering it advisable to regulate by a Treaty the extradition of criminals between certain dependencies of Germany and the territories of Her Britannic Majesty, have appointed as their Plenipotentiaries for this purpose:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia,

His Minister of State, Paul, Count von Hatzfeldt-Wildenburg, Knight of the Exalted Order of the Black Eagle